Liebefeld, 11.2010 /kw

Technisches Reglement der NSK für LOCale Veranstaltungen

1 Allgemeines (Gilt für Kategorien L1+L2+L3+L4)

Die Ergebnisse von Lärm-, Abgas- und/oder Gewichtsmessungen sind als Tatsachenentscheide zu betrachten und werden ggf. von der Jury sofort geahndet.

1.1 Zugelassen sind Fahrzeuge, die fest immatrikuliert sind (Schilder dürfen nicht hinterlegt sein), über einen gültigen Fahrzeugausweis samt Abgaswartungsdokument (wenn nach VRV/VTS vorgeschrieben) verfügen und deren letzte offizielle Prüfung höchstens 5 Jahre zurückliegt. Händler-, Versuchs- und Tagesschilder, sowie Fahrzeugausweise mit eingeschränktem Verwendungszweck und internationale Fahrzeugausweise sind nicht zulässig. Diese Regelungen gelten analog für ausländische Fahrzeuge.

1.2 Ausserhalb des Wettbewerbsareals haben alle Fahrzeuge den SVG-Vorschriften zu entsprechen, insbesondere beim Zu- und Wegfahren.

1.3 Der Lärmgrenzwert von 98+2 dB(A) nach NSK-Vorschrift (Nahfeldmessung, siehe Anhang) darf für die Dauer der gesamten Veranstaltung nicht überschritten werden.

1.4 Räder
Die Felgen und die Dimension der Reifen sind unter der Bedingung freigestellt, dass die bereiften Räder in die Originalkarosserie passen, d.h. dass die obere, senkrecht über dem Radnabenmittelpunkt gelegene Radpartie (Aussenfläche der Felge und des Reifens) bei senkrechter Messung von der Karosserie bedeckt sein muss (Eintrag im Fahrzeugausweis nicht erforderlich).

1.5 Sicherheitsbestimmungen
- Mindestens 3-Punkt-Sicherheitsgurte sowie ein einer anerkannten Norm (siehe Tabelle Kapitel VII-B ASJ) entsprechender Schutzhelm müssen getragen werden.
- Für alle Fahrer sind lange Kleider (Ärmel und Hosen) sowie geschlossene Schuhe vorgeschrieben. Vollsynthetische Stoffe sind strengstens verboten. Feuerhemmende Schutzkleidung und Handschuhe nach gültigen FIA-Normen sind dringend empfohlen.
- Der Einbau eines Überrollbügels (obligatorisch bei offene Wagen *[z.B. Cabriolets, Hard-Top*) und Feuerlöschern wird empfohlen (Eintrag nicht erforderlich). Für offene Wagen kann eine serienmässig vom Fahrzeughersteller eingebaute Überrollvorrichtung zugelassen werden, wenn deren Serienmässigkeit und Funktion vom Fahrer nachgewiesen werden kann. Fahrzeuge des Typs Targa (abnehmbares Dachoberteil) sowie solche mit festem einziehbarem Dach (Typ Coupé-Cabriolet) werden mit ihrer originalen Überrollstruktur zugelassen, dürfen jedoch ausschliesslich mit geschlossenem und verriegeltem Dach fahren. Eine Reduktion der Platzzahl durch die MFK wegen Überrollbügel hat auf die Kategorieneinteilung keinen Einfluss. Überrollkäfige sind in der Kategorie 1 nicht erlaubt.
- Die Radkappen müssen entfernt werden.

1.6 Zündung
Freigestellt sind Fabrikat und Typ der Kerzen und der Hochspannungskabel sowie der Einbau eines Drehzahlbegrenzers. Serienmässige Begrenzer dürfen nicht abgeändert oder ersetzt oder weggelassen werden.

1.7 Zusätzliches Zubehör
Folgendes zusätzliches Zubehör ist erlaubt:
- Sportlenkrad (Mindestdurchmesser 30 cm)
- Spoiler, modifizierte Kühlergrills und Zusatzscheinwerfer, wenn sie dem SVG entsprechen
- Handelsübliche Autosportsitze an Stelle von Fahrer- und Beifahrersitz

2 Fahrzeugeinteilung

2.1 Kategorien
- Kategorie L1: Grosserienfahrzeuge mit mindestens 4 Sitzplätzen und Katalysatortechnik VTS/TAFV1 wie sie in die Schweiz importiert werden und im Handel frei erhältlich sind.
- Kategorie L2: Serienfahrzeuge mit Katalysatortechnik VTS/TAFV1 mit mindestens 2 Sitzplätzen sowie alle Fahrzeuge, die Änderungen und/oder Ergänzungen über die für die Kategorie L1 zulässigen Grenzen aufweisen.
- Kategorie L3: Gleiche Bestimmungen wie für die Kategorie L2, jedoch für Fahrzeuge ohne Katalysatortechnik VTS/TAFV1 und für solche, die vor dem 01.01.1987 erstmals in den Verkehr gesetzt wurden.
- Kategorie L4: Strassenverkehrsamtlich geprüfte Katalysator-Fahrzeuge, die über die Bestimmungen der Kategorie L2 hinausgehend modifiziert wurden.

Roadsters, Buggys und Fahrzeuge die in der Rubrik „Typengenehmigung“ (vorher „Typenschein“) des Fahrzeugausweises ausschliesslich oder am Schluss den Buchstaben «X», «Y», «M» oder «C» aufweisen, fahren in einer separaten Klasse (Hubraumklassen gemäss Artikel 2.2-a). Fahrzeuge, die wie oben erwähnt den Buchstaben «M» aufweisen, können nur zugelassen werden, wenn die den Eintrag bewirkende Modifikation von dem vorliegenden Reglement gestattet oder vorgeschrieben ist.
Als Roadsters gelten alle Fahrzeuge mit mind. 2 Sitzplätzen und mit einfachem Verdeck, wenn kein gleiches Modell mit geschlossener, nicht veränderbaren Karosserie im Handel vorhanden ist.

Ferner kann auf Wunsch des Veranstalters für Fahrer mit REG-Lizenzen oder höher geöffnet werden:

- Kategorie R1: Touren- und Gran-Tourismo-Wagen der Gruppen SuperS-N-A-B-IS-ISA/N-E1 bis 3500 cm³ Hubraum gemäss den entsprechenden Bestimmungen der NSK und des Anhang J FIA.

2.2 Hubraumklassen

a) In allen Kategorien L1+L2+L3+L4 sowie R1 werden mindestens folgende Hubraumklassen ausgeschrieben:
bis 1400 cm³ über 1400 bis 1600 cm³ über 1600 bis 2000 cm³ über 2000 bis 3000 cm³ über 3000 cm³
Jeder Organisator kann die zusätzlichen Hubraumklassen öffnen, die er wünscht. (s. Art. 251.1.2 Anhang J FIA)
Bei aufgeladenen Turbomotoren wird der effektive Hubraum mit dem Faktor 1,7, resp. 1.5 bei Dieselmotoren multipliziert.

3 Anforderungen / Modifikationen sowie Ausnahmen zu Artikel 1 «Allgemeines»

3.1 Kategorie L1

3.1.1 Alle Arbeiten und Änderungen, die Gewicht, Motorleistung, Fahrverhalten, Lenkung oder Bremsen verbessern oder den Lärm erhöhen und in diesem Reglement nicht ausdrücklich erlaubt sind, sind verboten.

3.1.2 Reifen
Nur Serienreifen mit der Prüfbezeichnung E.. oder DOT... sind zulässig. Die Profiltiefe muss für die Dauer der gesamten Veranstaltung auf der ganzen Lauffläche 1,6 mm betragen.

3.1.3 Stossdämpfer
Das Austauschen der Stossdämpfer ist erlaubt, sofern dadurch die Bodenfreiheit nicht verändert wird. Bei Federbeinen müssen alle Masse des Originalmantelrohres beibehalten werden. Die Position des Federtellers sowie die Federn dürfen nicht verändert werden.

3.1.4 Querstreben
Nur serienmässig eingebaute Querstreben sind zugelassen.

3.2 Kategorie L2

3.2.1 Alle Änderungen müssen dem SVG und der VTS entsprechen und im Fahrzeugausweis oder auf dem Beiblatt eingetragen sein (Ausnahmen siehe Art. 1.4. und 1.6.). Die ursprüngliche Anzahl der Sitzplätze muss beibehalten werden. Die Original-Innenverkleidungen und Original-Scheiben müssen beibehalten werden.

3.2.2 Reifen
Die Reifen sind frei.

3.2.3 Querstreben
Querstreben/ Domstreben sind zugelassen. Ein Eintrag im Fahrzeugausweis ist nicht erforderlich.

3.3 Kategorie L3

3.3.1 Alle Änderungen müssen dem SVG und der VTS entsprechen und im Fahrzeugausweis eingetragen sein (Ausnahmen siehe Art. 1.4. und 1.6.). Die Original-Innenverkleidungen und Original-Scheiben müssen beibehalten werden. Die Rücksitze dürfen entfernt werden.

3.3.2 Reifen
Die Reifen sind frei.

3.3.3 Querstreben
Querstreben/Domstreben sind zugelassen. Ein Eintrag im Fahrzeugausweis ist nicht erforderlich.

3.4 Kategorie L4

3.4.1 Innenverkleidungen und Sitze dürfen entfernt werden, die originalen Scheiben müssen beibehalten werden. Die Innenverkleidung der vorderen Türen darf entfernt werden, die Tür muss aber aus Sicherheitsgründen mit einer Abdeckung versehen sein.

3.5 Kategorie R1

3.5.1 Die Fahrzeuge müssen vollumfänglich den Vorschriften der NSK und den Bestimmungen des Anhang J FIA entsprechen.

Sprintprüfungen und Bergrennen:
In der Kategorie LOC zugelassene Fahrzeuge und Fahrer müssen mindestens den für die Gruppe SuperSerie vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

Legende: *NSK = Nationale Sportkommission des ASS* *SVG = Strassenverkehrsgesetz*
FIA = Fédération Internationale de l'Automobile *VRV = Verkehrsregelnverordnung*
VTS = Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge
TAFV = Verordnung über die technischen Anforderungen an Transportmotorwagen

Lärmvorschriften für Wettbewerbsfahrzeuge

1. **Messgeräte und Messgrössen**
   - Gerät gemäss Empfehlung Nr. 123 CEI
   - Ergebnis in Dezibel (A)-Einheit ausgedrückt (kurz dB(A))
   - Wenn nötig, Überprüfung des Drehzahlmessers im Fahrzeug mittels geeichtem Messgerät
2. **Messgelände**
   - Messplatz betoniert oder asphaltiert, nicht schneebedeckt
   - Keine Schallreflektion oder andere Geräuschquelle im Umkreis von 2 Metern um das Mikrofon
   - Maximal zwei Personen hinter dem Mikrofon
3. **Störgeräusche und Windeinfluss**
   - Wind- und andere Störgeräusche dürfen nicht mehr als 90 dB(A) betragen.
4. **Messanordnung**
   - Aufstellung des Mikrofons zur Auspuffmündung
     - gleiche Höhe, jedoch mindestens 20 cm über dem Boden
     - Abstand 50 cm (± 2,5 cm) von der Auspuffmündung
     - Winkel von 45° (± 10°) zur Ausströmrichtung
   - Doppelauspuff dicht nebeneinander = ein Rohr nach Wahl
   - Mehrere Endrohre weit auseinander = jedes Rohr, höchster Wert
   - Für alle Kategorien ist die Verwendung einer Geräuschtrennwand nicht zulässig
5. **Messmethode**
   - Getriebe in Neutralstellung, Kupplung ausgerückt
   - Motor auf normaler Betriebstemperatur
   - Drehzahl stabilisiert
     - bei 4500 /min für Motoren mit Fremdzündung
     - bei Abregeldrehzahl für Dieselmotoren
6. **Grenzwert**
   - 98 + 2 dB(A)
   - Alle Toleranzen bereits im Grenzwert enthalten
   - Grenzwert für die Gesamtdauer der Veranstaltung gültig. Reparatur notwendig bei wirkungsloser Auspuffgeräuschdämpfung, ansonsten Ausschluss
7. **Auspuffanlagen**
   - Keine zusätzliche Öffnung zulässig
   - Vorrichtung zur vorübergehenden Drosselung oder Umleitung verboten
   - Lösbare Deckel oder Verschlüsse verboten
   - Zusätzliche Dämpfungsvorrichtungen in den Endrohren verboten
8. **Schlussbestimmungen**
   - Proteste nach ISG und NSR sind im Bereich dieses Reglements ausgeschlossen

Français